

Allgemeine Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL) der Blaesing GmbH Stand Januar 2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Käufer, Besteller oder Besteller, im Folgenden Besteller genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese ABL. Andere Bedingungen des Bestellers erkennen wir - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen außerhalb der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers, insbesondere, aber nicht nur, für Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen, Beistellverträge, Konsignationslagerverträge und Geheimhaltungsvereinbarungen sofern und soweit deren Inhalt mit uns zwar vereinbart aber nicht ausgehandelt wurde.

2. Diese ABL gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

3. Diese ABL gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ABL von uns.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind aus Nachweisgründen schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.

5. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie, insbesondere die Zusicherungen von Eigenschaften, oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen der Schriftform, soweit sie durch nicht vertretungsberechtigte Personen abgegeben wurden.

Unser Schweigen bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Beratung

1. Unsere Beratung erstreckt sich als produkt- und leistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von uns gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen.

Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Produkte verkauft oder Leistungen durch uns erbracht werden.

2. Die Beratungsleistungen von uns basieren auf empirischen Werten. Sofern sich unsere Beratung auf Umstände erstreckt, auf deren Richtigkeit wir keinen Einfluss haben, also etwa auf die Zusammensetzung des Rohmaterials oder die Leistungen von Subunternehmern, ist unsere Beratung unverbindlich.

In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.

§ 3 Vertragsschluss

1. Unsere Offerten sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

2. Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt.

3. Beschreibungen und Ablichtungen unserer Ware und Produkte in technischen Unterlagen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.

Produkt- und Leistungsbeschreibungen im Internet können naturgemäß nur allgemeiner Natur sein; sofern der Besteller daraus verbindliche Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Verwendungstauglichkeit für die von ihm vorgesehene Applikation ableiten will, muss er darauf in der Bestellung Bezug nehmen.

4. Grundsätzlich stellt der vom Besteller erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar.

5. Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen von uns. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Vorschriften bezüglich der Bearbeitungsflächen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.

Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von uns, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.

6. Weicht der vom Besteller erteilte Auftrag von unserem Angebot ab, so hat der Besteller die Abweichungen gesondert kenntlich zu machen.

7. Wir sind berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.

8. Aufträge sollen schriftlich oder elektronisch (e-Mail, Fax, u.s.w.) erteilt werden; Mündlich sowie telefonisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.

9. Zieht der Besteller einen von uns angenommenen Auftrag zurück, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

10. Die Annahme des Auftrags durch uns erfolgt innerhalb von 2 Wochen, wenn nicht eine andere Annahmefrist vereinbart wurde.

11. Unsere Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

12. Wir behalten uns vor, eine Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Besteller in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Für nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. Wir behalten uns bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Besteller.

3. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.

4. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, soweit dies den Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt und den Vertragszweck nicht gefährdet. Sie können gesondert abgerechnet werden.

§ 5 Ausschuss- und Verlustquoten

1. Technisch bedingt fällt bei der Bearbeitung der uns überlassenen Teile ein variierender Anteil von Ausschuss oder Werkstückverlusten an, der unvermeidbar ist. Erkannter Ausschuss wird von uns verworfen. Einen Schadenersatz für diesen Ausschuss oder Verlust können wir nicht übernehmen.

2. Es gelten aufgrund unserer Erfahrungswerte eine Ausschuss- und Verlustquote von 0,3 bis 3 %:

3. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 und 2 enthaltenen Quoten kommen Entnahmemuster insbesondere für Schichtdickenmessungen sowie Rückstellmuster hinzu.

4. Bedingt durch die Geometrie der Teile können sich die Werte nach oben ändern. In diesen Fällen wird die Quote separat vereinbart.

5. Wir ersetzen ebenfalls keinen Ausschuss oder Verlust, der durch höhere Gewalt, wie z.B. von uns nicht verschuldeten Stromausfall, verursacht wurde.

6. Zur Vermeidung einer Weiterverwendung der Ausschussware sind wir berechtigt, diese auf unsere Kosten zu verschrotten und Verschrottungs-Erlöse gegen diese Kosten aufzurechnen.

§ 6 Mindest-Chargengröße bei Serienfertigung

Bitte beachten Sie, dass eine Oberflächenbearbeitung nur in größeren Mengen unter Serienbedingungen erfolgen kann.

Wird eine Mindest-Chargengröße, die je nach Auftrag unterschiedlich ist, nicht erreicht, bedarf es einer manuellen Bearbeitung. Bei diesen Verfahren kann eine Oberfläche, wie sie unter Serienbedingungen erzeugt werden kann, nicht gewährleistet werden.

§ 7 Lieferzeit

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Bestellers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine.

2. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren.

Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

3. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.

4. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder an das beauftragte Transportunternehmen in unserem Werk übergeben wurde oder wir die Fertigstellung zur Abholung angezeigt haben

5. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.

§ 8 Abnahmeverzug

1. Nimmt der Besteller die Ware aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht ab, können wir Ersatz unserer dadurch entstandenen Mehraufwendungen verlangen.

Insbesondere sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, dem Besteller in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

2. Wir sind weiter befugt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände auf dessen Kosten zu versichern.

3. Sind wir berechtigt Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, so können wir, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % unseres Preises als Schadenersatz fordern, wenn nicht der Besteller nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 9 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der eingetretenen Störung.

Hierzu zählen auch aber nicht nur nicht zu vertretene Umstände, wie Krieg, Brandschäden, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen, oder wesentliche Betriebsstörungen, wie z.B. Material oder Energiemangel bei uns, beauftragten Subunternehmern oder Vorlieferanten. Dies gilt auch dann, soweit wir uns bereits in Verzug befanden, als diese Umstände eintraten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.

Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, sind sowohl der Besteller als auch wir berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Entschädigungsleistungen stehen den Vertragsparteien insoweit nicht zu.

§ 10 Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, in Euro netto „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet.

Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von uns nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers.

2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten. Die Kostenänderung werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

Wir sind ferner berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder von diesem sonst Änderungen gewünscht werden.

3. In der Auftragsbestätigung nicht aufgeführte Zusatzaufwendungen, die aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes für die Leistungserfüllung erforderlich wurden, werden gesondert berechnet.

Preisänderungen bzw. Inrechnungstellung zusätzlicher Leistungen behalten wir uns insbesondere vor, wenn

- sich in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren,
- Art und Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen auf Wunsch des Bestellers eine Änderung erfahren hat. Ergibt sich vor Beginn der Bearbeitung die Notwendigkeit von Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vorbehandlungen oder Spezialhal-

tionen), so teilen wir dem Besteller den Mehrpreis vor Bearbeitungsbeginn mit.

4. Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Abschlagszahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.

Wird der Leistungspreis gestundet, werden Teilzahlungen bewilligt oder das Zahlungsziel überschritten, so werden dem Besteller auch ohne Mahnung bankübliche Zinsen, mindestens jedoch 2 % Punkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Wir sind bei Erstaufträgen berechtigt, neben den vertraglich vereinbarten Preisen für den Liefergegenstand angemessene und übliche einmalige Programmier- und Einrüstkosten zu berechnen.

6. Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Besteller mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug.

Skonti und Rabatte werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt.

Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

7. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontospesen und Wechselkosten trägt der Besteller. Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.

8. Bestehen mehrere offene Forderungen von uns gegenüber dem Besteller und werden Zahlungen des Bestellers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so sind wir berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

9. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit.

Entstehen begründete Zweifel an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, z.B. durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Besteller zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wurde.

11. Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer Zustimmung.

12. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn wir unseren Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.

Ist eine Leistung von uns unstreitig mangelhaft, ist der Besteller zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.

13. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne unser Verschulden Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

14. Soweit Mehrwertsteuer in unserer Abrechnung nicht enthalten ist, insbesondere weil wir aufgrund der Angaben des Bestellers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgehen und wir nachträglich mit einer Mehrwertsteuerzahllast belastet werden (§ 6 a IV UStG), ist der Besteller verpflichtet, den Betrag, mit dem wir belastet werden, an uns zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob wir Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen müssen.

§ 11 Gefährübergang, Verpackungen

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch uns an-

gezeigt wurde.

Nimmt der Besteller die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt, soweit der Besteller ausdrücklich in der Anzeige auf diese Fiktionswirkung hingewiesen wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

3. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware auf den Besteller über.

Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das Transportunternehmen auf den Besteller über. Im Falle des Annahme- oder Schuldnerverzuges des Bestellers geht die Gefahr mit dem Eintritt des Verzuges auf diesen über.

4. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des Bestellers zu versenden und zu versichern. Haben wir eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das an den vorgenannten Bestimmungen, insbesondere am Erfüllungsort, sowie am Gefahrübergang nichts. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Bestellers gehen zu seinen Lasten.

5. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Einwegverpackungen werden Eigentum des Bestellers und sind vom ihm zu entsorgen. Sie werden nicht von uns zurückgenommen, stattdessen benennen wir dem Besteller einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt.

6. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Besteller zu vertreten.

Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

7. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Besteller unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 12 Warenanlieferung

1. Der Besteller hat bei Anlieferung der zu bearbeitenden Waren alle notwendigen Angaben zu machen, die der Identifikation seiner Erzeugnisse und ihrer pflegerischen schadenpräventiven Behandlung dienen. Hierzu zählen insbesondere Stückzahl, Bezeichnung und Wert der Ware, Einzelpreis und Gesamtwert, Brutto- und Nettogewicht, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für die Rücksendung, falls Transport vereinbart wurde. Ferner müssen der Ware die für die Bearbeitung erforderlichen Angaben, insbesondere detaillierte Behandlungsvorschriften beigelegt werden, soweit dies noch nicht in Auftrag oder Auftragsbestätigung erfolgt ist.

2. Die uns überlassene Ware muss aus einem gut zu bearbeitenden Material von normaler Beschaffenheit bestehen, maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind und solche Abmessungen, besonders in der Bohrung, besitzen, dass ein einfaches Aufspannen und eine normale Bearbeitung möglich ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden wir den Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen.

Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach unserer Mitteilung über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er den bereits geleisteten Aufwand angemessen zu vergüten.

3. Die Anfertigung und Herrichtung besonderer Spannvorrichtungen werden gesondert berechnet.

4. Soweit die Abholung der Ware durch uns vertraglich vereinbart wurde, sind vorstehende Angaben der ordnungsgemäß verpackten und transportbereiten Ware beizulegen.

5. Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung oder nicht ordnungsgemäße Verpackung der angelieferten Waren haften wir nicht.

6. Die angelieferten Ware werden von uns nur auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen sind wir nicht verpflichtet.

7. Festgestellte Mängel und Schäden werden dem Besteller innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

8. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die uns durch die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

§ 13 Wareneingangskontrolle beim Besteller

1. Vor Versand werden wir die bearbeitete Ware, soweit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlich, prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

2. Auf unsere Leistungen findet § 377 HGB entsprechend Anwendung. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die von uns bearbeiteten Waren nach Erhalt im Rahmen einer Wareneingangskontrolle nach Maßgabe des § 377 HGB auf Mängel untersucht und uns hierbei wie auch später erkannte Mängel unverzüglich ab Mangelentdeckung unter spezifischer Angabe des jeweiligen Mangels schriftlich anzeigt. Tut er dies nicht oder nur verspätet, gilt der Mangel als genehmigt. Eine Rüge in Textform, z.B. als Email, ist nicht ausreichend.

3 Die Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel bei Wareneingang oder Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen.

4. Der Besteller hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf unser Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten binnen 1 Woche nach Anzeige des Mangels zur Verfügung zu stellen.

5. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Bestellers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

6. Die Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

7. Der Besteller hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

§ 14 Qualität, Gewährleistung

1. Die Qualität unserer Leistung entspricht den branchenüblichen Anforderungen an die Bearbeitung. Werden besondere Qualifikationsanforderungen gestellt, z.B. im Bereich Hitze- oder Witterungsbeständigkeit, so ist dies so früh wie möglich, spätestens bei Auftragserteilung, schriftlich mit uns zu vereinbaren. Insbesondere wird jede Form von Maßhaltigkeit nur gewährleistet, wenn exakte Vorgaben hierzu mit uns schriftlich vereinbart wurden.

2. Wir leisten Gewähr für alle bei Gefahrübergang auf den Besteller vorhandene Mängel, es sei denn, ein Mangel beruht auf einem Vorstand, der dem Besteller zuzurechnen ist und wir den Mangel nicht erkennen konnten.

Wir leisten auch dann keine Gewähr für einen vorliegenden Mangel, wenn der Nachweis ordnungsgemäßer Erfüllung durch uns erbracht werden kann.

3. Durch Angaben in Leistungsbeschreibungen und Leistungsspezifikationen wird, vorbehaltlich ihrer Erfassung als Beschaffenheitsangaben im Sinne von §§ 633 oder 434 BGB, keine Zusicherung oder Garantie für die Beschaffenheit der Leistung oder dafür, dass die Leistung für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen. Zusicherungen und Garantien werden von uns grundsätzlich nicht gegeben und müssen im Ausnahmefall separat schriftlich vereinbart werden.

4. Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Ist die Nachbesserung aus technischen Gründen nicht möglich oder erfolgt sie infolge Verschuldens von uns nicht innerhalb der gesetzten Frist oder schlägt sie fehl, d.h. dass mindestens zwei Versuche zur Nachbesserung fehlgeschlagen sind oder ist sie dem Besteller unzumutbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei Sukzessivleistungsverträgen kommt lediglich ein auf die mangelhafte Teilleistung bezogener Teilrücktritt in Betracht, soweit das Festhalten am gesamten Vertrag für den Besteller nicht unzumutbar ist.

5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Bestellers verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. Die Mängelansprüche des Bestellers entfallen, wenn seitens des Bestellers oder eines Dritten unsachgemäß ohne vorherige

schriftliche Zustimmung von uns Änderungen an der von uns erbrachten Leistung durchgeführt werden oder wenn der Leistungsgegenstand in Kenntnis des Mangels durch den Besteller genutzt oder weiterverarbeitet wird.

Die Mängelansprüche bestehen ferner nicht:

- bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;

- für alle Differenzen und Schäden, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Bestellers in den eingereichten Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen und Auftragserteilungen oder auf von uns vor der Auftragserteilung als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind;

- für Schäden, die auf eine ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Waren zurückzuführen sind, wie z.B. Materialfehler, Maßabweichungen, Oberflächenbehandlungen, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, Fertigungsfehler, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötverbindungen etc. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ungeeignetheit der Ware für die Bearbeitung für uns im Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Überlassung der Ware nicht offensichtlich war;

- für das Hervortreten von vor der Bearbeitung nicht sichtbaren Flecken und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im Bearbeitungsverfahren,

- für die durch die Bearbeitung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen,

- sowie für die Korrosion einer Schicht-Werkstückkombination in elektrolytischer Umgebung. Dies gilt jedoch nur, soweit der Besteller uns nicht auf die elektrolytische Umgebung des Einsatzortes der zu beschichtenden Leistungsgegenstände schriftlich vor Vertragsschluss hingewiesen hat.

7. Soweit Mängelansprüche bezüglich bearbeiteter Verschleißteile geltend gemacht werden, entfällt die Mängelhaftung bei normalem Verschleiß. Im Zweifel obliegt es dem Besteller nachzuweisen, dass kein normaler Verschleiß vorliegt.

8. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

9. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Ware.

§ 15 Rechtsmängel

1. Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt uns der Besteller von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Besteller.

2. Unsere Haftung für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

3. Im Fall von Rechtsmängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Besteller zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.

4. Unsere Haftung für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

§ 16 Haftung

1. Wir haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grob fahrlässiges Verschulden haften wir auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Im Falle zugesicherter Eigenschaften ist unsere Haftung auf den Umfang und die Höhe unserer Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Umfang der Deckung entspricht den unverbindlichen Empfehlungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die Höhe der Deckung beträgt für die im Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle 1 Mio. Euro pro Versicherungsfall und das Doppel-

te pro Versicherungsjahr. Eine Versicherung für die Beschädigung der Ausgangsmaterialien besteht nicht.

4. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten durch uns, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Für deliktische Ansprüche haften wir entsprechend der vertraglichen Haftung; einschränkende Haftungsvereinbarungen aus Vertrag gelten auch gegenüber dem Besteller.

6. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.

7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

8. Eine Haftung von uns ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

9. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Besteller verpflichtet, uns auch von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Der Besteller ist verpflichtet, uns von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§ 17 Ausschlusssteile: Luftfahrt, Kernkraft, Rüstung

1. Unsere Geschäftspolitik lässt vor dem Hintergrund unserer betrieblichen Versicherungen die Bearbeitung bestimmter Produkte nicht zu. Hierzu zählen Teile für Luft- und Raumfahrt, für Kernkraftanlagen und Rüstungsgüter aller Art.

Aus diesem Grunde hat der Besteller spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen, ob die Waren zur Verwendung in den vorgenannten Bereichen bestimmt sind.

Sollte die Mitteilung unterbleiben, ist unsere Haftung gegenüber dem Besteller ausgeschlossen.

2. Sollten wir in diesen Fällen von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Besteller uns von diesen Ansprüchen und von allen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, freizustellen.

§ 18 Das Elektroggesetz

1. Die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und das Elektroggesetz enthalten ein Verbot zur Verwendung bestimmter umweltgefährdender Stoffe, wie z.B. Blei, die in bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten nicht mehr verwendet werden dürfen.

2. Der Besteller hat deshalb vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die betroffenen Werkstücke nach Weiterverarbeitung in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und mitzuteilen, ob dies der Fall ist. Soweit wir keine Mitteilung erhalten, gehen wir davon aus, dass die Werkstücke nicht in Produkte eingebaut oder mit diesen verbunden werden, die dem Produktkatalog des § 2 Abs. 1 des ElektroG zuzuordnen sind.

3. Bei Verstoß gegen das ElektroG ist unsere Haftung gegenüber dem Besteller ausgeschlossen, soweit dieser Verstoß auf einer Verletzung der Mitteilungsverpflichtung des Bestellers basiert. Sollte wegen dieses Verstoßes Ansprüche von Dritter Seite gegen uns erhoben werden, hat uns der Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 19 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Verjährungsverkürzung gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1, Satz 1 gilt ferner nicht im Falle des Vorsatzes, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheitsverletzung einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 20 Versicherung

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die uns zur Bearbeitung überlassenen Waren nicht über unseren Versicherungsschutz abgedeckt sind.

Wir empfehlen daher, dass der Besteller die uns überlassenen Waren im Rahmen seiner Sachversicherung über eine sog. Außenversicherung mitversichert.

§ 21 Eigentumserwerb

1. Werden Hilfsstoffe und sonstige im Eigentum von uns stehende Sachen, Stoffe oder Fertigungsmittel mit den im Eigentum des Bestellers stehenden uns zur Bearbeitung überlassenen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum bzw. Alleineigentum nach Maßgabe des § 947 BGB an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Leistung zu den Leistungsgegenständen des Bestellers zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

2. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass der Leistungsgegenstand des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

3. Sofern wir durch unsere Leistung Eigentum an der Sache des Bestellers nach Maßgabe des § 950 BGB oder § 947 BGB erwerben, behalten wir uns das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Gegenstand, an dem wir das Eigentum erworben hat, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt; für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an uns abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Leistung unseres Hauses zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht.

5. Eine Verarbeitung oder Vermischung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass hieraus für uns eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen überträgt der Besteller schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen auf diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen mit der Maßgabe, dass der Besteller die neue Sache für uns verwahrt.

6. Verbindet oder vermischt der Besteller die gelieferte Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der Leistungen zur Sicherstellung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7. Auf Verlangen von uns hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in Eigentum von uns stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

8. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an uns abzutreten.

9. Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt bzw. die Zahlung einstellt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen.

In der Pfändung der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir bestätigen dies ausdrücklich schriftlich. Wir sind zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Der Besteller erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.

10. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Besteller auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

11. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Sachen des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

12. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 22 Geheimhaltung

1. Der Besteller verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch uns bekannt waren.

Der Besteller sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

2. Eine Vervielfältigung der dem Besteller überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller überlassen wurden.

4. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit uns gegenüber Dritten darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen; der Besteller soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

5. Der Besteller ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 23 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Gerichtsstand des Bestellers.

2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „UN-Kaufrecht“ ist - soweit anwendbar - ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Teile dieser ABL unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.

4. Wir sind berechtigt, Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 24 Kontaktdaten

Blaesing GmbH

Geschäftsführer: Yvonne Bläsing, Oliver Herrmann

Heegwaldring 9-11

63694 Limeshain

Fon: +49 (0) 6047 9600-0

Fax: +49 (0) 6047 9600-22

E-Mail: info@blaesing-cnc.de

<http://www.blaesing-cnc.de>

Registergericht: Amtsgericht Friedberg HRB 3604

Ust.ID Nr.: DE 182022009